

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: ~~521480~~ 512 14 80

Wien, am 19. Mai 1988

Zl.: 000-11/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	36 .GE 98
Datum:	20. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

L. Poutner

Bezug: 08 0102/1/IV/8/88/10

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögenssteuergesetz 1954 und Erbschaftssteueräquivalenzgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage
22 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.
[Handwritten Signature]

22 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: ~~521180~~ 512 14 80**

Wien, am 16. Mai 1988

Zl.: 000-11/88

An das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 WienBezug: 08 0102/1/IV/8/88/10Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögenssteuergesetz 1954 und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Bewertungsgesetz:

Die Änderungen im Bewertungsgesetz stehen im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des Steuerrechtes im Zuge der Steuerreform. Sie bringt insoferne eine Klarstellung, als nunmehr ausdrücklich festgehalten ist, daß die Vermögensverwaltung der Vermögensart "Betriebsvermögen" zuzurechnen ist. Konform mit den entsprechenden körperschaftssteuerlichen Bestimmungen soll die noch bestehende Doppelbesteuerung bei bestimmten Beteiligungen entfallen. Die Änderung des § 68 beinhaltet die pauschale Wertberichtigung für Forderungen entsprechend dem § 14 Abs.3 des Körperschaftssteuergesetzes 1988.

Hinsichtlich der Begriffe "Genußschein" und "junge Aktien" bringt die Änderung des Bewertungsgesetzes eine Klarstellung mit sich. Letztlich wird im § 69 Abs.2 der bestehende Freibetrag von S 250.000.-- auf S 300.000.-- valorisiert.

Zum Vermögenssteuergesetz:

Die Änderungen beinhalten im wesentlichen Anpassungen an die entsprechenden Befreiungstatbestände im Körperschaftssteuergesetz 1988. Darüber hinaus mußte den durch die GesmbH-Gesetz-Novelle 1980 bewirkten Änderungen in bezug auf das Mindeststammkapital Rechnung getragen werden. Im Interesse der Rechtsklarstellung wurden die über-

- 2 -

holten Begriffe "Kommanditgesellschaft auf Aktien" und "Bergrechtliche Gewerkschaften" aus dem Gesetz entfernt.

Zum Erbschaftssteueräquivalentgesetz:

Die Änderungen in diesem Gesetz sind einerseits dadurch bedingt, daß das Kreditwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wurden. Darüber hinaus mußte eine Anpassung an das Körperschaftsteuergesetz 1988 vorgenommen werden, zumal im § 8 Abs. 4 Z. 3 des genannten Gesetzes das Erbschaftssteueräquivalent als Sonderausgabe behandelt ist und somit im eingangs erwähnten Gesetz entbehrlich geworden ist.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

